

Selbstverschuldensgrundsatz oder Repräsentantentheorie?

Vortrag auf der 2. Schadenkonferenz in Velden am 28.06.2018

em. o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Inhaltsübersicht

1. Einleitung

2. Die angesprochenen Problembereiche

2.1. Gesetzliche Obliegenheiten

2.1.1. Vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 16ff VersVG)

2.1.2. Obliegenheiten bei Fahrerhöhung (§§ 23ff VersVG)

2.1.3. Rettungspflicht (§ 62 VersVG)

2.1.4. Anzeigepflicht (§ 33 VersVG)

2.1.5. Auskunft- und Belegpflicht (§ 34 VersVG)

2.1.6. Herbeiführung des Versicherungsfalles (insb §§ 61, 152 VersVG)

2.2. Vertragliche Obliegenheiten (§ 6 VersVG)

3. Gefahrverwaltungsobliegenheiten – Informationsobliegenheiten

4. Spezielle Zurechnungsregeln im VersVG

4.1. § 2 Abs 3 (Rückwärtsversicherung) – Kenntniszurechnung

4.2. § 19 (vorvertragliche Anzeigepflicht) – Kenntniszurechnung

4.3. § 78 (Versicherung für fremde Rechnung) – Kenntniszurechnung,
Verhaltenszurechnung

4.4. § 131 (Transportversicherung) – Verhaltenszurechnung

4.5. Mangelnde Eignung der §§ 78, 131 VersVG als allgemeine Regel für die
Verhaltenszurechnung bei Gefahrverwaltungsobliegenheiten

5. Problemlösung durch allgemeine Regeln des Bürgerlichen Rechts

5.1. Organisationsverschulden des VN

5.2. Organe der juristischen Person

5.3. Parteien kraft Amtes

5.4. Gesetzlicher Vertreter des VN

5.5. Gehilfenhaftung (§§ 1313a, 1315 ABGB)?

6. Zurechnung bei Gefahrverwaltungsobliegenheiten

6.1. Die Begründung des „Selbstverschuldensprinzips“ durch Wahle

- 6.1.1. Wortlaut
- 6.1.2. Rechtsvergleichung
- 6.1.3. Historische Auslegung
- 6.1.4. Voraussetzungstheorie

6.2. Die Entwicklung in Deutschland

6.2.1. Voraussetzungstheorie – Repräsentantenhaftung

6.2.1.1. hM („Ersatzmann in der Gefahrverwaltung“, „funktionsbedingter Erfüllungsgehilfe“)

6.2.1.2. BGH (vollständige Überlassung der Obhut über die Sache)

6.2.2. Verpflichtungstheorie – eingeschränkte Anwendung des § 278 BGB

6.3. Die Judikatur des OGH

6.3.1. Seit 3 Ob 352/60 (VersR 1961, 1100) „Selbstverschuldensprinzip“, aber Annäherung an die Repräsentantentheorie

6.3.2. Bevollmächtigter Vertreter für das ganze Vertragsverhältnis

6.3.2.1. „Import“ aus Deutschland (VersE 1248)

6.3.2.2. Richtigkeit dieses Ansatzes für die „Vertragsverwaltung“

6.3.2.3. Unzulässigkeit dieses Ansatzes für die „Risikoverwaltung“
(vgl VersE 35, 1248, 2011, 2427)

6.3.3. Alleinkomplementär einer KG (7 Ob 253/00g)

6.3.4. „Machthaber“ (VersE 1164)

6.4. Eigene Meinung

6.4.1. Rückkehr zum Repräsentantenprinzip!

6.4.2. Der Repräsentantenbegriff in der deutschen Judikatur

6.4.3. Ergebnis: Kein Paradigmenwechsel; divergente Ergebnisse nur in zwei älteren Entscheidungen (VersE 388, 767)

7. Zurechnung bei „Informationsobliegenheiten“

7.1. Keine Bedenken gegen die Anwendung des § 1313a ABGB (hM)

7.2. Ausreichen der „Betrauung“ durch den VN („Wissenserklärungsvertreter“)

8. Abdingbarkeit des „Selbstverschuldensprinzips“?

§ 2 Abs 3 VersVG

Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt in den Fällen des Abs. 2 nicht nur die Kenntnis des Vertreters, sondern auch die des Vertretenen in Betracht.

§ 19 VersVG

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 78 VersVG

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 131 Abs 1 VersVG

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, der vom Absender oder vom Empfänger in dieser Eigenschaft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.